

Referat
Kinder und Jugend



ERZBISTUM
HAMBURG



Rechtliches

Reader



Inhaltsverzeichnis

1 Aufsichtspflicht.....	5
1.1 Wer hat die Aufsichtspflicht?.....	5
1.2 Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?	6
1.2.1 Belehren.....	7
1.2.2 Überprüfen.....	7
1.2.3 Handeln.....	8
2 Haftung und Versicherung	8
2.1 Unterscheidung von zivil- und strafrechtlichen Folgen	8
2.2 Unterscheidung von leichter und grober Fahrlässigkeit.....	8
2.3 Wer zahlt den Schaden? - Versicherungen.....	9
3 Begründungen der Aufsichtspflicht im BGB.....	10
3.1 § 823 Schadensersatzpflicht	10
3.2 § 828 Minderjährige	10
3.3 § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen.....	11
4 Sexualstrafrecht.....	11
4.1 Was sind sexuelle Handlungen?	11
4.2 Kinder bis unter 14 Jahren	11
4.3 Jugendliche zwischen 14 und unter 16 Jahren.....	12
4.4 Jugendliche zwischen 16 und unter 18 Jahren.....	12
4.5 Volljährige ab 18 Jahren.....	12
4.6 Was ist sonst noch zu beachten?	12
5 Tipps für die Praxis!	13
5.1 Straßenverkehr	13
5.2 Erste Hilfe	13
5.3 Schwimmen und Baden.....	13
5.4 Belästigung der Allgemeinheit.....	14
5.6 Briefgeheimnis.....	15
5.7 Bestrafungen	15
6 Links und Ansprechpartner.....	16
6.1 Links (letzter Zugriff 20. April 2020).....	16
6.2 Ansprechpartner	16
6.2.1 Generalvikariat des EBH.....	16
Kontakt	17

Liebe Gruppenleitung,

für viele Bereiche des Lebens gibt es Gesetze und Bestimmungen, die es ernst zu nehmen gilt, so natürlich auch für die Jugendarbeit.

Was hat eine Gruppenleitung zu beachten, wenn sie mit ihren Gruppenkindern eine Stadtrallye, eine Tour ins Schwimmbad oder ein Pfingstlager veranstaltet? Wie viele Betreuer_innen müssen mitfahren auf eine Ferienfreizeit? Darf eine Gruppenleitung mit ihrer Gruppe abends ins Kino gehen? Wie genau muss eine Gruppenleitung die Kinder beim Toben im Auge haben? Diese und andere Fragen stellen sich verantwortliche Gruppenleitungen. Für die Beantwortung gibt die Gesetzgebung einen Rahmen vor. Diesen müssen Gruppenleitungen kennen und danach handeln.

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Jugendarbeit heißen: Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und das Sexualstrafrecht.

Wenn ihr als Gruppenleitungen eurer Verantwortlichkeit bewusst seid, euren gesunden Menschenverstand benutzt, über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen informiert seid und euch damit auseinandersetzt, seid ihr gut gerüstet für die Jugendarbeit.

Dieser Reader soll als Informationsquelle dienen und ersetzt keine Rechtsberatung.

Hamburg, April 2020

1 Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche werden vom Gesetzgeber auf besondere Art und Weise geschützt. Je nach Alter und Umstände sind sie nicht verantwortlich für Schäden, die aus ihrem Handeln entstehen, weil sie die Konsequenzen ihres Handelns nicht immer einschätzen können. Die Verantwortung tragen die Eltern oder die beaufsichtigenden Personen. Sie haben deshalb die Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass keine Schäden entstehen – die sogenannte Aufsichtspflicht. Da aber auch die beaufsichtigenden Personen nicht alle Schäden verhindern können, hat der Gesetzgeber auch für sie einen Schutz eingebaut: Sie sind nicht für Schäden verantwortlich, wenn sie ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben.

1.1 Wer hat die Aufsichtspflicht?

Wenn ein Kind an einer Gruppenstunde oder einem Ausflug teilnimmt, delegieren die Eltern ihre Aufsichtspflicht durch einen Vertrag an die Gruppenleitung (GL). Bei regelmäßigen oder besonders gefährlichen Veranstaltungen (dazu gehört auch schon ein Besuch im Schwimmbad) empfiehlt es sich, diesen Vertrag schriftlich zu schließen. Er gilt aber genauso, wenn er mündlich oder durch Stillschweigen geschlossen wurde. D.h. um die Aufsichtspflicht an eine GL weiterzugeben genügt es, dass die Eltern es zulassen, dass das Kind an einer Maßnahme teilnimmt.

Immer wenn es für eine Maßnahme in der Jugendarbeit einen Träger gibt, z.B. einen eingetragenen Verein oder eine Kirchengemeinde, übernimmt dieser Träger die Aufsichtspflicht. Wenn Eltern ihr Kind z.B. eine kirchliche Gruppe besuchen lassen, dann kommt der Vertrag zwischen den Eltern und der Kirchengemeinde (und nicht etwa zwischen den Eltern und der GL) zustande. Die GL ist nur „ausführendes Organ“. Sollte es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommen, kann nur der Vertragspartner, also der Träger, von Eltern oder Dritten haftbar gemacht werden. Der Träger kann aber in bestimmten Fällen, vor allem wenn die GL grob fahrlässig gehandelt hat, den entstandenen Schaden wiederum von der GL einfordern.

Wenn es keinen besonderen Träger für die Maßnahme gibt, geht die Aufsichtspflicht direkt von den Eltern an die GL über. Diese ist dann ggf. persönlich haftbar zu machen. Ist die GL selbst noch minderjährig, haften deren Eltern.

Damit eindeutig ist, wer Vertragspartner ist, sollte der Träger der Maßnahme (wenn es denn einen gibt) ganz deutlich erwähnt werden und z.B. auf Anmeldezetteln stehen.

Delegation der Aufsichtspflicht von Gruppenleitung zu Gruppenleitung

Die Aufsichtspflicht kann auch von einer Gruppenleitung an eine andere Leitung oder Jugendliche_n delegiert werden, allerdings muss die Gruppenleitung darauf achten, dass diese Person der Aufgabe und Situation gewachsen ist, das heißt:

- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzt
- in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden ist über die Gruppenmitglieder und die Situation/ Gefahren
- sich gegenüber der Gruppe durchzusetzen weiß
- Anfang, Umfang und Ende ihrer Tätigkeit kennt

Delegiert die Gruppenleitung ihre Aufsichtspflicht, so ist sie nicht von ihrer Haftpflicht entlastet, wenn sie die Aufsicht an eine unfähige oder ungeeignete Person überträgt oder diese nicht sorgfältig in die Aufgabe eingewiesen hat!

Übertragung der Aufsichtspflicht auf Minderjährige

Entgegen der Auffassung, dass Personen unter 16 Jahren keine Aufsichtspflicht übernehmen können, hat der Gesetzgeber nur festgelegt, dass die Aufsichtsführenden eine entsprechende Reife haben müssen. Die Altersgrenze von 16 Jahren ist dabei zwar eine gute Richtschnur, aber keine Garantie, dass die Leitung auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung für eine Kinder- oder Jugendgruppe zu übernehmen.

Allerdings gilt immer: Übernehmen Personen unter 18 Jahren die Aufsicht über andere (auch nur für eine begrenzte Zeit), so muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen – sowohl der Eltern der minderjährigen Gruppenleitung als auch der Eltern der Gruppenmitglieder.

Erläuterung: Die vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist rechtlich gesehen nur dann wirksam, wenn die/ der Jugendliche selbst voll geschäftsfähig ist – also u.a. über 18 Jahre alt. Hintergrund hierfür ist, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht auch Nachteile haben kann. Schließlich wurde eine einklagbare Verpflichtung eingegangen, die bei einer Aufsichtspflichtverletzung zu zivilrechtlichen und/ oder strafrechtlichen Haftungsansprüchen führen kann. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen daher für eine entsprechende vertragliche Vereinbarung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Fazit: Mit Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter können auch Jugendliche unter 18 Jahren als Gruppenleitung die Aufsichtspflicht übernehmen. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen und des Umfangs der Aufgaben sollten alle Gruppenleiter_innen einen Kurs nach Juleica-Standard absolvieren bevor sie selbst Verantwortung übernehmen.

1.2 Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht verpflichtet die Aufsichtsperson nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass weder dem Kind noch anderen Personen Schaden zugefügt wird.

Was heißt nun aber – juristisch gesehen – nach bestem Wissen und Gewissen? In jedem Fall besteht die Aufsichtspflicht aus drei Teilen:

1.2.1 Belehren

Auf Gefahren ist grundsätzlich hinzuweisen – bevor sie eintreten können.

Beispiele:

- Beim Herausgeben eines Balls muss gesagt werden, wo gespielt werden darf und wo nicht – weil z.B. der Ball auf die Straße rollen könnte oder umliegende Fenster gefährdet sind.
- Vor einer Fahrradtour müssen noch einmal die wichtigsten Verkehrsregeln altersgerecht erklärt werden.
- Bevor man die Nachtwanderung beginnt, muss man darauf hinweisen, dass alle nah beisammenbleiben müssen, damit niemand verloren geht.

Wichtig ist, dass die GL wachsam ist und Gefahren schnell erkennt. Außerdem sollte man im Zweifel nicht davon ausgehen, dass die Kinder die Gefahr schon erkennen würden oder (noch schlimmer), dass schon nichts passieren werde. Lieber fünfzigmal zu oft warnen, als einmal zu wenig! Bei der Belehrung ist es wichtig, klare Regeln auszusprechen und diese Regeln zu begründen.

1.2.2 Überprüfen

Die ausgesprochenen Verbote und Regeln müssen ständig überprüft werden. **Achtung:** Die Aufsichtspflicht erlischt auch in der Nacht nicht! Natürlich dürfen auch GL schlafen, aber erst wenn bei den Kindern Ruhe eingekehrt ist und kein Ärger mehr zu erwarten ist. Für die o.g. Beispiele bedeutet das Überprüfen:

- Die GL muss die spielenden Kinder im Auge haben und darauf achten, dass wirklich nur an den vereinbarten Plätzen gespielt wird.
- Die GL fährt am besten ganz hinten in der Gruppe und hat so stets die ganze Gruppe im Blick. Vorne fährt entweder eine zweite GL oder ein Kind, das entsprechend eingewiesen wurde (bzgl. Tempo, Strecke, ...). Wenn nur eine GL da ist und diese vorne fahren muss (z.B. wegen komplizierter Streckenführung), muss sie durch häufiges Umsehen prüfen, ob ihre Anweisungen eingehalten werden.
- Die GL geht hinter der Gruppe und versucht, alle Kinder im Blickfeld zu behalten. Von Zeit zu Zeit zählt sie nach, ob noch alle da sind.

Achtung: Jüngere Kinder muss die GL immer im Blick haben. Ältere dürfen natürlich auch mal allein etwas unternehmen. Dabei sollte die GL die Kinder aber keinesfalls überschätzen oder zu viele Freiheiten einräumen.

Auf jeden Fall gilt dann:

- Die GL muss immer wissen, wo die Kinder sind.
- Es muss eine klare Zeit für die Rückkehr festgelegt sein.
- Es muss eine ausführliche und besonders eindringliche Belehrung erfolgen.
- Gerade jüngere Kinder sollten mindestens zu dritt sein: Wenn einem etwas passiert, kann die zweite Person bei ihm bleiben und die dritte Hilfe holen.

1.2.3 Handeln

Wenn die GL feststellt, dass ihre Anweisungen nicht befolgt werden, muss sie natürlich eingreifen. Das kann je nach Situation sehr unterschiedlich sein: Der erste Schritt ist normalerweise, dass die GL noch einmal eindringlich auf die entsprechende Regel hinweist, diese möglichst auch noch einmal erklärt und evtl. Konsequenzen ankündigt. In brenzligen Situationen ist natürlich sofortiges Handeln gefragt. Wenn ein Kind gerade dabei ist auf die Straße zu laufen, obwohl sich ein Auto nähert, hält die GL natürlich keine Vorträge, sondern das Kind fest!

Siehe weiter hinten in diesem Reader:

Einige Hinweise zum Thema „Bestrafen“ von Kindern und Jugendlichen in Kapitel 4.7.

2 Haftung und Versicherung

Aufgrund der Aufsichtspflicht kann die Gruppenleitung für Schäden, die durch Minderjährige der Gruppe verursacht worden sind, zur Verantwortung gezogen werden.

2.1 Unterscheidung von zivil- und strafrechtlichen Folgen

Bei **zivilrechtlichen Folgen** geht es meistens um die finanzielle Regulierung der Schäden, die infolge von Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind. Zuvor muss jedoch immer geprüft werden, welche Person, ob Gruppenleitung oder minderjähriges Gruppenmitglied, für den Ersatz des Schadens haften soll.

Nun kann die vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung einer anderen Person auch **strafrechtliche Folgen** haben, wenn z.B. eine Körperverletzung die Folge ist oder ein Diebstahl vorliegt. Die Straftat ist in diesem Fall zu schwer, als dass sie allein durch den bloßen materiellen Schadensersatz beglichen werden kann.

Dazu das StGB in §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht:

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2.2 Unterscheidung von leichter und grober Fahrlässigkeit

Wichtiges Kriterium für die Beurteilung einer Aufsichtspflichtverletzung und für die Höhe des Schadensersatzes ist die Frage, ob die Gruppenleitung vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig gehandelt hat.

„**Vorsätzlich**“ bedeutet, dass jemand bewusst handelt, obwohl ihm/ ihr mögliche (negative) Auswirkungen seines Handelns klar sind.

Sobald die Gruppenleitung nachweisen kann, dass sie ihre Aufsichtspflicht ausreichend erfüllt hat oder der entstandene Schaden auch bei ausreichender Aufsichtsführung entstanden wäre, ist sie nicht haftbar oder schadensersatzpflichtig.

Ob es sich um eine leichte oder eine grobe Fahrlässigkeit handelt, muss im Einzelfall entschieden werden.

Leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Gruppenleitung nicht sorgfältig genug ist, z.B.:

- Im Schwimmbad ist sie im Wasser und beobachtet die Gruppe, sie kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Sie hätte eine zweite Gruppenleitung mitnehmen müssen.
- Beim Geländespiel erklärt sie das Spiel und das Gelände und weist die Kinder auf Gefahren und entsprechende Verhaltensregeln hin. Statt während des Spiels herumzugehen und auf die Einhaltung der Regeln zu achten, sitzt sie an der abgesprochenen Station. Sie hätte eine zweite Gruppenleitung mitnehmen müssen.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass die Gruppenleitung ihre Verantwortung in hohem Maße vernachlässigt, zum Beispiel:

- Im Schwimmbad ist sie nicht bei ihrer Gruppe, sondern sonnt sich abseits.
- Beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem ist sie nicht vorsichtig.
- Beim Spielen in einer gefährlichen Gegend wie einem Steinbruch, an der Küste oder Ähnlichem passt sie nicht auf.

2.3 Wer zahlt den Schaden? - Versicherungen

Nur wenn eine grobe Fahrlässigkeit der Gruppenleitung vorliegt, kann es sein, dass sie zur Haftung herangezogen wird. Im Regelfall treten Versicherungen ein. Hier muss man unterscheiden zwischen:

- Private Versicherungen (meistens der Eltern) gelten dann, wenn ein Kind/ ein_e Jugendliche_r den Schaden selbst zu verantworten hat.
- Versicherungen des Trägers, z.B. der Kirchengemeinde oder des Jugendverbands. Hier muss man sich im Einzelfall bei seinem Träger erkundigen. Wichtig sind Haftpflicht-, Unfall- und Fahrzeugversicherungen.

Nicht versichert sind:

- Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Schäden; dazu zählen schon solche infolge nichtordnungsgemäßer Beleuchtung, Bereifung, Bremsen eines Fahrzeuges und natürlich Alkoholgenuss des Fahrers.
- Haftpflicht- und Kaskoschäden auf Fahrten bis zu dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, wenn die (An-) Fahrt nicht zur Veranstaltung selbst gehört.
- Krankheiten bei Reisen in Länder, die kein Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben. Hier kann man den Teilnehmenden empfehlen, privat eine Reisekrankenversicherung abzuschließen.
- Verlust oder einfacher Diebstahl (kein Einbruch) von Gegenständen auf Ferienfreizeiten. Hier hilft nur eine Reisegepäckversicherung.
- Beschädigung von gemieteten, geliehenen oder gepachteten Gegenständen, die sogenannten Obhutsschäden, für die keine Haftpflichtversicherung aufkommt.
- Schäden, die Aufsichtsbedürftige den Aufsichtführenden zufügen.

3 Begründungen der Aufsichtspflicht im BGB

Bürgerliches Gesetzbuch, Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen.

3.1 § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

3.2 § 828 Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

3.3 § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

4 Sexualstrafrecht

Neben Fragen zur Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung sollte sich eine Gruppenleitung auch mit den Grundlagen des Sexualstrafrechts beschäftigen. Folgende Abstufungen sollen einen Überblick über die verschiedenen relevanten Altersgruppen geben:

4.1 Was sind sexuelle Handlungen?

Eine sexuelle Handlung ist definiert in § 184f StGB und meint eine Handlung, die vor (ohne Körperkontakt) oder an (mit Körperkontakt) einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden kann. Sie beginnt, wenn sie nach dem äußeren Erscheinungsbild eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, also im Prinzip schon mit einem Zungenkuss.

4.2 Kinder bis unter 14 Jahren

relevante Paragraphen: §§ 176, 176a und 176b StGB

- Jede sexuelle Handlung von Jugendlichen oder Erwachsenen an Kindern unter 14 Jahren ist strafbar.
- Auch der Versuch ist strafbar, ggf. gegebene Einverständnisse sind nichtig.
- Sexuelle Betätigung (z.B. Doktorspiele) von Kindern unter 14 Jahren ist nicht strafbar, eine Aufsichtspflichtverletzung läge nicht vor. Daraus evtl. für eines der Kinder entstandene Schäden oder die Zulassung sexueller Betätigung machen den Gruppenleiter haftbar.

4.3 Jugendliche zwischen 14 und unter 16 Jahren

Relevante Paragraphen: §§ 174, 180 und 182 StGB

- Jugendliche ab 14 Jahren bekommen vom Gesetzgeber eine gewisse Eigenverantwortlichkeit zugestanden. Davor findet lt. Gesetz keine sexuelle Betätigung statt.
- Sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen mit Jugendlichen unter 16 Jahren sind strafbar, das Verhalten des Jugendlichen kann sich aber strafmildernd auswirken.
- Das Ausnutzen von Zwangslagen und Abhängigkeiten ist strafbar.
- Das Ermöglichen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist zu verhindern; Vorschub leisten, erlauben oder Gelegenheiten schaffen (z.B. gemischte Zimmer oder Zelte) ist strafbar.
- Daraus evtl. für eines der Jugendlichen entstandene Schäden oder die Zulassung sexueller Handlungen machen den Gruppenleiter haftbar.
- Sexuelle Handlungen von über 21jährigen an Jugendlichen unter 16 Jahren bei Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung oder bei Gewährung einer Gegenleistung sind strafbar.

4.4 Jugendliche zwischen 16 und unter 18 Jahren

Relevanter Paragraph: § 174 StGB

- Sexuelle Handlungen von Jugendlichen mit unter 16jährigen dürfen nicht geduldet werden. Sowohl der Gruppenleiter als auch der Jugendliche über 16 Jahre machen sich strafbar.
- Bei Ausnutzung einer Zwangslage oder eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses durch einen Erwachsenen sind sexuelle Handlungen mit einem Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar.
- Eine Beziehung in der gleichen Altersgruppe ist zulässig.
- Ebenfalls ist eine altersgruppenübergreifende Beziehung bei Ausschluss der Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie von Handlungen unter Zwang zulässig.

4.5 Volljährige ab 18 Jahren

- Sind für ihr Tun und Handeln selbst verantwortlich.
- Selbstverständlich finden aber alle Gesetze Anwendung, auch Freizeit- oder Gruppenordnungen, um ein Miteinander zwischen Minder- und Volljährigen zu gewährleisten.

4.6 Was ist sonst noch zu beachten?

- Sexuelle Handlungen innerhalb der Altersgruppe (s. oben) sind bei gegenseitigem Einverständnis erlaubt.
- Im Zweifelsfall ist der Gruppenleiter für die Folgen (z.B. in Form von Unterhaltszahlungen) verantwortlich, sollte aus der sexuellen Handlung Konsequenzen entstehen.
- Nicht nur Geld-, auch Freiheitsstrafen sind denkbar.

5 Tipps für die Praxis!

Im Folgenden sind einige Tipps für häufig auftretende Themen aus der Jugendarbeit aufgeführt, die in der Praxis nützlich sind.

5.1 Straßenverkehr

- **Auto:** Kinder unter 1,50 m Körpergröße dürfen nur dann auf dem Beifahrersitz sitzen, wenn die Rückbank bereits mit anderen Kindern besetzt ist. Es besteht grundsätzlich Anschnallpflicht. Ein Auto darf nur mit so vielen Personen besetzt werden, wie Sitzplätze vorgesehen sind.
- **Trampen:** Ist im Rahmen von Jugendarbeit rechtlich nicht eindeutig geregelt. Aufgrund der vielen damit verbunden Risiken empfehlen wir jedoch, dies sein zu lassen.
- **Fahrrad:** Bei einer Fahrradtour mit einer Gruppe von mehr als 15 Personen ist es erlaubt, zu zweit nebeneinander zu fahren. Fahrräder sind immer vor einer Fahrt auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen.
- **Wanderung:** Ein geschlossener Verband, ab 20 Personen, läuft auf Straßen ohne Gehweg rechts. Wenn jedoch ein Seitenstreifen nur auf der linken Straßenseite vorhanden ist, läuft man links.

5.2 Erste Hilfe

Es macht Sinn, als Gruppenleitung eine Ausbildung in Erster-Hilfe gemacht zu haben. Dennoch darf die Gruppenleitung den Kindern im akuten Notfall keine Medikamente geben. Bei regelmäßiger Medikamentengabe ist es dagegen für die GL möglich, wenn dazu eine (bestenfalls schriftliche) Erklärung des Arztes/ der Ärztin oder des/ der Erziehungsberechtigten vorliegt. Du bist hierbei trotzdem nicht versichert (eigenwirtschaftliches Handeln)!

5.3 Schwimmen und Baden

Man sollte sich dafür eine **schriftliche Einverständniserklärung der Eltern** einholen und prüfen wer Schwimmer_in oder Nichtschwimmer_in ist. Ein_e Bademeister_in oder eine DLRG-Überwachung enthebt die Gruppenleitung **nicht** von der Aufsichtspflicht.

Damit aus einem Planschvergnügen kein Erste-Hilfe-Einsatz wird, sollten Gruppenleitungen im Rahmen von Belehrungen Baderegeln aufstellen. Belehrungen sollten jedoch nicht erst direkt am Wasser erfolgen, weil dort aller Voraussicht nach alle nur noch ins kühle Nass wollen und niemand mehr zuhört! Sinnvollerweise sollten die Belehrungen also bereits im Vorfeld erfolgt sein, damit vor Ort nur noch einmal an die Einhaltung der Baderegeln erinnert werden muss.

Baderegeln

- Immer unter der Aufsicht eines_r Rettungsschwimmers_in baden!
- Eine Gruppenleitung sollte sich immer in Sichtweite der Kinder bzw. der Teilnehmenden am Beckenrand oder am Festland befinden!
- Nie mit vollem oder leerem Magen baden!
- Vor dem Baden abkühlen!
- Nicht in Schifffahrtswegen, Schleusen und bei Brückenpfeilern schwimmen!
- Bei Gewitter niemals baden!
- Das Wasser verlassen, wenn man zu frieren beginnt!
- Nicht in unbekannte oder zu flache Gewässer springen!
- Sumpfige und verwachsene Gewässer meiden!
- Rücksicht auf andere nehmen!
- Nicht aus Spaß um Hilfe rufen!
- Nach dem Baden nasses Badezeug ausziehen!
- Nicht die eigene Kraft überschätzen!
- Als Nichtschwimmer_in sollte man nur in den besonders gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen baden. Wo keine Nichtschwimmerbereiche gekennzeichnet sind, sollte man als Nichtschwimmer_in nur bis zur Brust ins Wasser gehen.
- Keine Luftmatratzen oder Autoreifen benutzen!
- Als Nichtschwimmer_in nur zusammen mit Schwimmer_innen baden!
- Man sollte besondere Warnhinweise, Gebote und Verbote an der Badestelle beachten (dies gilt bei Seen und am Meer genauso wie in einem Freibad etc.).

Selbstverständlich genügt es für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht, im Rahmen von Belehrungen Baderegeln aufzustellen. Die Einhaltung der Baderegeln muss natürlich auch überwacht werden. Gegebenenfalls müssen die Gruppenleitungen einschreiten.

5.4 Belästigung der Allgemeinheit

Die Belästigung der Allgemeinheit (§ 118 OWiG) ist eine Handlung, welche die öffentliche Ordnung unmittelbar stört oder Dritte belästigt. Darunter fallen Dinge wie das Defäkieren auf der Straße (“Wildpinkeln”) oder auch das unangemessene Betasten einer anderen Person (“Grapschen”), Ruhestörung (Nachtruhe ab 22 Uhr) oder auch gefährliches Fahren (z.B. in Schlangenlinien). Früher hieß das “grober Unfug”.

5.5 Verhalten in der Natur

Nach dem Strafgesetzbuch sind unter Strafe gestellt:

- Wiederholtes Betreten eines fremden Grundstücks - ob mit oder ohne Zäune und Mauern.
- Betreten von Äckern, deren Bestellung vorbereitet ist.
- Abbrechen von Laub und Zweigen, wenn dadurch ein größerer Schaden entsteht.
- Grobe Verunreinigung von Privatwegen.
- Betreten von Schonungen und Forstkulturen.
- Zerstörung von Ameisenhaufen.
- Wildes Zelten.

5.6 Briefgeheimnis

Eine Gruppenleitung ist nicht berechtigt, ein- oder ausgehende Post der Teilnehmenden zu lesen oder zurückzuhalten.

5.7 Bestrafungen

Einige Hinweise zum Thema Bestrafen von Kindern und Jugendlichen:

- Es empfiehlt sich, zu Beginn in der Gruppe **gemeinsam Regeln und Absprachen für das Zusammenleben zu treffen**. Dabei sollten auch die Konsequenzen bei Nichtbeachtung geklärt werden. Auf diesen Kontrakt kann sich die Gruppenleitung berufen.
- Strafen dürfen in **keinem Fall** körperliche Züchtigung, Essens-, Freiheitsentzug, Strafgelder oder Kollektivmaßnahmen sein.
- Einer Strafe sollten immer Belehrung, Tadel und Ankündigung von Konsequenzen vorausgehen.
- Eine Strafe sollte unmittelbar nach einem Fehlverhalten erfolgen und nicht erst viel später.
- Eine Strafe richtet sich gegen eine konkrete Handlung, nicht gegen eine Person.
- So wenig wie möglich bestrafen. Häufige Strafen zeigen eine entgegengesetzte Wirkung. Die Strafe und die Person, die sie ausgesprochen hat, werden nicht ernst genommen.
- Eine Strafe soll besonnen und in aller Ruhe erfolgen und nicht Ausdruck von Unbeherrschtheit und Macht sein. Bevor die Gruppenleitung bestraft, muss sie sich Klarheit über den Sachverhalt und dessen Hintergründe verschaffen.
- Strafen sollten im Leitungsteam abgesprochen werden.
- Eine Strafe muss angemessen sein. Sie sollte eine Beziehung zum Fehlverhalten aufweisen, sodass die Person erkennen kann, was sie falsch gemacht hat. Übeltäter_innen sollten die Möglichkeit haben, selbst Vorschläge zu entwickeln. Eine sich selbst auferlegte Strafe, die aus einer Einsicht heraus erfolgt, führt zu positivem Verhalten.
- Mit einer Strafe ist die Sache beendet. Die Gruppenleitung darf nicht nachtragend sein und das Kind in der weiteren Zeit benachteiligen.

Als letzte Konsequenz bei ständigem Zuwiderhandeln in einer Gruppenstunde, Ferienfreizeit oder auf einem Ausflug kann der/ die Teilnehmende nach Hause geschickt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten ist der Heimweg grundsätzlich mit einer Begleitperson vorzunehmen (Kosten klären!). Ist dies nicht möglich, müssen entweder die Eltern ihr Kind abholen oder aber schriftlich oder telefonisch (Zeugen!) ihr Einverständnis geben, dass ihr Kind die Heimreise mit einem örtlichen Verkehrsmittel allein antreten darf und dass ihr Kind am Zielort abgeholt wird.

6 Links und Ansprechpartner

6.1 Links (letzter Zugriff 20. April 2020)

- www.gesetze-im-internet.de
- www.aufsichtspflicht.de
- www.rechtsfragen-jugendarbeit.de
- www.k-l-j.de/004_aufsichtspflicht.htm
- www.praxis-jugendarbeit.de
- www.juleica.de
(Infos zur Juleica u.v.m.)
- www.jugendhaus-duesseldorf.de
(Ansprechpartner zum Thema Versicherungen und u.a. Verlag für Literatur zum Thema kirchliche Jugendarbeit und Jugendpastoral)
- www.ecclesia.de
(Versicherungsdienst des Deutschen Caritasverbandes)

6.2 Ansprechpartner

6.2.1 Generalvikariat des EBH

Justitiar des Erzbistums Hamburg

Generalvikariat, Abt. Recht/ Immobilien/ Gesellschaften

Karl-Heinz Schmiemann

(040) 24 877-231

Schmiemann@erzbistum-hamburg.de

Ansprechpartner in Versicherungsfragen

Erzbistum Hamburg, Abt. Finanzverwaltung, Fachst. Versicherungen

Martin Hübsch

(040) 24 877- 452

Huebsch@erzbistum-hamburg.de

Kontakt

Maximilian Uhl

Fachbereichsleiter Fachbereich Bildung

Telefon (040) 22 72 16-21

maximilian.uhl@jugend-erbistum-hamburg.de

Theresia Hein

Referentin mit Schwerpunkt Mecklenburg

Telefon (03996) 15 37-16

theresia.hein@jugend-erbistum-hamburg.de

Roland Lammers

Referent mit Schwerpunkt Hamburg

Telefon (040) 22 72 16-25

roland.lammers@jugend-erbistum-hamburg.de

Clara Plochberger

Referentin mit Schwerpunkt Schleswig-Holstein

Telefon (040) 22 72 16-35

clara.plochberger@jugend-erbistum-hamburg.de